

MERKBLATT

zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

Gültig ab 1. Januar 2012

Meldeverfahren

Das Meldeverfahren für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5 Prozent der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefern**.

Als französische Grenzgänger gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig an ihren Wohnsitz in Frankreich zurückkehren. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. **In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.**

1. Voraussetzung

Bei französischen Grenzgängern wird das Meldeverfahren angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen. In folgenden Fällen wird das Meldeverfahren ausgeschlossen und das Erwerbseinkommen somit an der Quelle besteuert:

- Personen die trotz Ansässigkeitsbescheinigung **mehr als 45 Tage** pro Kalenderjahr **in der Schweiz übernachten**. Bei unterjähriger Beschäftigung oder bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% reduziert sich die Anzahl Tage entsprechend.
- Schweizer und Doppelbürger, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Solothurn angestellt sind (z.B. einer solothurnischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).

2. Ablauf des Meldeverfahren

2.1 Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die **steuerpflichtige Person meldet** ihren **Grenzgängerstatus** der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** aus (Formular 2041-AS). Für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden **Ehegatten/Partner** eine **separate Ansässigkeitsbescheinigung** ausgestellt werden.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eine Kopie jedem Arbeitgeber abgegeben werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss **jeweils vor dem Jahresende erneuert werden**, es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde dem Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgeber zu.

2.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber, die französische Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, dem Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn das für diese bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung einzureichen**, und zwar

- innert 10 Tagen, wenn es sich um die erste unselbständige Tätigkeit des französischen Grenzgängers im Kanton Solothurn handelt.
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der franz. Grenzgänger im nächsten Jahr am solothurnischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird.
- innert 10 Tagen, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Der **Arbeitgeber** (gilt auch für Dritte, die einem französischen Grenzgänger direkt Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherung ausrichtet) **meldet** dem Steueramt des Kantons Solothurn die ausbezahlten **Bruttolöhne** der Arbeitnehmer. Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.steuerkonferenz.ch).

Die **Bruttolohnsumme** umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Natureinkünfte, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen. Eingeschlossen sind Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen und Trinkgelder.

- Zur Bruttolohnsumme gehören auch Familien- und andere Zulagen sowie Ersatzeinkünfte (Arbeitslosengelder, Kranken- und Unfallgelder).
- Massgebend sind die Bruttobeträge ohne jeglichen Abzug
- Unkostensersatz ist nicht Bestandteil der Bruttolohnsumme.

Jeweils im Dezember stellt das **Steueramt des Kantons Solothurn** den Arbeitgebern, die notwendigen **Formulare** zur Deklaration der Bruttolohnsumme für das laufende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgeber füllt diese innert 30 Tagen aus und sendet sie an das Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer zurück.

2.3 Weitere Schritte

Das **Steueramt des Kantons Solothurn meldet** der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 Prozent des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BGS 61.175.61/62/63).

3. Auskünfte

Auskünfte erteilt das Steueramt des Kantons Solothurn:
Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Telefon: 032 627 87 67 / 62 / Fax: 032 627 87 60
E-Mail: quellensteuer.so@fd.so.ch / www.steueramt.so.ch